Bundesgesetzblatt

1305

Teil I

G 5702

1997 | **Ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 1997** | **Nr. 35**

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 97	AFG-Anpassungsverordnung 1997 FNA: neu: 810-1-57	1305
27. 5. 97	Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV) FNA: neu: 9241-23-23	1306
27. 5. 97	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof FNA: neu: 2129-4-1-53	1313

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 1318

AFG-Anpassungsverordnung 1997

Vom 26. Mai 1997

Auf Grund des § 112a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 249c Abs. 13 des Arbeitsförderungsgesetzes, die zuletzt durch Artikel 11 Nr. 10 und 20 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden sind, und unter Berücksichtigung des § 242w Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461, 1806) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

§ 1

Der Anpassungsfaktor beträgt vom 1. Juli 1997 an

1. für Arbeitsentgelte, die überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Beitrittsgebiet beruhen, 1,0378,
2. für Arbeitsentgelte, die überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 beruhen, 1,0170.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1997 in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1997

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV) *)

Vom 27. Mai 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Kontrollen von Gefahrguttransporten durch die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Behörden auf der Straße, die mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die am Straßenverkehr teilnehmen oder aus einem Drittland in Deutschland einfahren, sowie für Kontrollen in den Unternehmen.

(2) Die §§ 2 bis 6 gelten nicht für Kontrollen von Gefahrguttransporten der Streitkräfte, die durch deutsche Behörden und die Streitkräfte gemeinsam durchgeführt werden.

(3) Das Bundesamt für Güterverkehr wendet die §§ 2 bis 6 entsprechend an.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Fahrzeug": alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
2. „gefährliche Güter": die Güter, die in der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7) als gefährlich eingestuft sind;
3. „Beförderung": jeden Transport, der auf den öffentlichen Straßen in Deutschland mit einem Fahrzeug erfolgt, einschließlich der in der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße erfaßten Tätigkeiten des Ein- und Ausladens der Güter, und zwar unbeschadet der in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Tätigkeiten vorgesehenen Regelungen über die Verantwortlichkeiten;
4. „Unternehmen": jede natürliche und juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, die gefährliche Güter befördert – einschließlich des zeitweiligen Aufenthalts im Verlaufe der Beförderung –, lädt, entlädt oder befördern läßt, sowie eine solche, die gefährliche Güter im Zusammenhang mit einer Beförderungstätigkeit verpackt, sammelt oder in Empfang nimmt, sofern sie ihren Sitz im Gebiet der Gemeinschaft hat;
5. „Kontrolle": jede Überwachung, Prüfung oder Untersuchung, die aus Sicherheitsgründen auf der Straße oder in den Unternehmen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter von den zuständigen Behörden durchgeführt wird.

§ 3

Kontrollen auf der Straße

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle stellt sicher, daß in ihrem Gebiet ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Straße den in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen unterzogen wird, um zu überprüfen, ob die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingehalten werden. Diese Kontrollen werden in Ausführung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3912/92 durchgeführt. Das Bundesamt für Güterverkehr kontrolliert im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Güterkraftverkehrsgesetz Gefahrguttransporte auf der Straße in angemessenem Umfang.

(2) Bei der Festlegung des repräsentativen Anteils der Gefahrguttransporte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Anteil der im jeweiligen Land zugelassenen Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen am Gesamtbestand der genannten Kraftfahrzeuge in Deutschland zu berücksichtigen. Die Zahlen über Gefahrgutbeförderungen und Fahrzeugbestände werden jährlich zum 30. Juni für das vorangegangene Jahr durch das Bundesamt für Güterverkehr in Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellt.

(3) Die nach Landesrecht für die Überwachung zuständigen Behörden und das Bundesamt für Güterverkehr haben den Prüfungen die Prüfliste der Anlage 1 zugrundezulegen. Sie dürfen zusätzlich auch nicht in der Prüfliste aufgeführte Sachverhalte überwachen. Die entsprechenden Sachverhalte sind unter Nummer 37 der Prüfliste aufzuführen. Über das Ergebnis der Kontrolle händigt der Prüfer dem Fahrer des Fahrzeugs eine Bescheinigung aus; die Bescheinigung soll dem Muster der Anlage 2 entsprechen oder eine Ausfertigung der Prüfliste sein; ersatzweise genügt ein Kontrollvermerk in den Beförderungspapieren, wenn die Kontrolle des Fahrzeugs keine Mängel ergeben hat; der Fahrer kann die Bescheinigung oder den

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. EG Nr. L 249 S. 35).

Kontrollvermerk vorweisen, um weitere Kontrollen zu vereinfachen oder zu vermeiden.

(4) Die Kontrollen nach den Absätzen 1 bis 3 sind im Stichprobenverfahren möglichst auf einem ausgedehnten Teil des Straßennetzes durchzuführen. Sie sind möglichst an Orten durchzuführen, an denen Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder – wenn die Behörde es für angebracht hält – an Ort und Stelle oder an einem von dieser Behörde bezeichneten Platz abgestellt werden können, ohne daß dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht.

(5) Dem Transportgut können Proben entnommen werden, um sie von behördlichen oder von behördlich anerkannten Prüfstellen untersuchen zu lassen. Bei der Entnahme von Proben sind die besonderen Gefahren der gefährlichen Stoffe und Gegenstände in den einzelnen Klassen zu berücksichtigen.

(6) Die Kontrollen sollen eine angemessene Zeitdauer nicht überschreiten.

(7) Bei Gefahrguttransporten, bei denen ein Verstoß gegen die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere einer der in Anlage 3 genannten Verstöße, festgestellt wurden, können alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen die von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren getroffen werden; hierzu gehören insbesondere die Verweigerung der Einfahrt in die Europäische Gemeinschaft und das Abstellen des Fahrzeugs an Ort und Stelle oder auf einem hierfür geeigneten Platz.

§ 4

Kontrollen in den Unternehmen

(1) Die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter für die Überwachung in den Unternehmen zuständigen Behörden können, vorbeugend oder wenn bei Gefahrguttransporten auf der Straße Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährden, Kontrollen in den inländischen Unternehmen durchführen, um sicherzustellen, daß die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingehalten werden.

(2) Wird vor Durchführung einer Beförderung ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter festgestellt, kann die zuständige Behörde die Fahrt solange untersagen, bis die Beförderung vorschriftsmäßig durchgeführt werden kann; sie kann auch andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

(3) § 3 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 5

Berichtswesen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle und das Bundesamt für Güterverkehr übermitteln dem Bundesministerium für Verkehr für jedes Kalenderjahr, spätestens sechs Monate nach dessen Ablauf, auf der Grundlage eines Erfassungsbogens nach Anlage 4 einen nach dem Muster in Anlage 5 erstellten Bericht über die Anwendung dieser Verordnung mit folgenden Angaben:

1. Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge, aufgeschlüsselt nach der Zulassung in Deutschland, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittländern,
2. Zahl der beanstandeten Fahrzeuge,
3. Anzahl der festgestellten Verstöße und die Art der Verstöße,
4. Anzahl und Art der veranlaßten Sanktionen.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr erstellt aufgrund der Berichte nach Absatz 1 einen zusammengefaßten Bericht und übersendet diesen dem Bundesministerium für Verkehr zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Mai 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 3 Satz 1)

Prüfliste

1. Kontrollort ..... 2. Datum ..... 3. Uhrzeit .....
4. Nationalitätskennzeichen und amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs ..... 5. Nationalitätskennzeichen und amtl. Kennzeichen des Anhängers/Sattelanhängers .....
6. Art des Fahrzeugs ☐ Lkw ☐ Zugmaschine ☐ Sattelzug mit Pritsche (Sattelkraftfahrzeug)
7. Unternehmen, das die Beförderung ausführt, Anschrift .....
..... 8. Staatsangehörigkeit .....
9. Fahrer ..... 10. Beifahrer .....
11. Absender/Verlader, Anschrift, Beladeort[1] .....
.....
12. Empfänger, Anschrift, Entladeort[1] .....
.....
13. Bruttomasse Gefahrgut je Beförderungseinheit .....
14. Mengengrenze der Rn. 10 011 überschritten ☐ ja ☐ nein
15. Beförderung erfolgt in: ☐ Tankfahrzeug ☐ Aufsetztank ☐ Tankcontainer ☐ Batterie-Fahrzeug
☐ loser Schüttung ☐ Container ☐ Versandstücken

Mitzuführende Unterlagen:

16. Beförderungs-/Begleitpapier(e) (z.B. Beförderungsgenehmigung)	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
17. Schriftliche Weisungen	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
18. Bilaterales Abkommen/Multilaterales Übereinkommen/ Einzelstaatliche Genehmigung	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
19. Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
20. Schulungsbescheinigung des Fahrers	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt

Ladung:

21. Gut zur Beförderung zugelassen	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
22. Beförderung in loser Schüttung	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
23. Beförderung in Tanks	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
24. Beförderung in Containern	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
25. Fahrzeugart zur Beförderung des Guts zugelassen	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
26. Zusammenladeverbot	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
27. Handhabung und Verstauung[2]	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
28. Entweichen des Gefahrgutes oder Beschädigung der Versandstücke[2]	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
29. UN-Nummern/Bezettelung der Versandstücke/UN-Verpackungscode[1] [2]	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
30. Kennzeichnung des Fahrzeugs und/oder des Containers	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
31. Gefahrzettel für Beförderung in Tank oder loser Schüttung	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt

Ausrüstung des Fahrzeugs:

32. Werkzeugsatz für behelfsmäßige Reparaturen	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
33. Mindestens ein Unterlegkeil je Fahrzeug	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
34. Zwei orangefarbene Warnleuchten	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
35. Ein oder zwei Feuerlöscher	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
36. Schutzausrüstung für den Fahrer/Beifahrer	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
37. Sonstiges/Bemerkungen			

.....

38. Kontrollbehörde/Prüfer

[1] Bei Sammelladungen unter „Bemerkungen" präzisieren.

[2] Prüfung im Hinblick auf offensichtliche Verstöße.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 3 Satz 4)

Kontrollschein

Kontrollort	Datum	Uhrzeit
Amtliches Kennzeichen Kfz/Zgm/Szgm	Amtliches Kennzeichen Anhänger/Sattelanhänger	
Fahrt von	Fahrt nach	

Kontrolle auf Einhaltung der Vorschriften:

- Güterkraftverkehrsgesetz
- Straßenverkehrsrecht (nur Maße und Gewichte)
- Gefahrgutgesetz
- Fahrpersonalgesetz
- Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC)
- über Lebensmitteltransportbehälter
- abfallrechtliche Vorschriften
-

Beanstandungen:

Beanstandetes Rechtsgebiet:

Bemerkungen:

Dieser Kontrollschein dient als Nachweis für die Fahrzeugkontrolle und gilt für 12 Stunden. Die Polizei/das BAG/die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter für die Überwachung in den Unternehmen zuständige Behörde kann bei Vorzeigen dieses Kontrollscheines von einer nochmaligen Überprüfung des Fahrzeugs nach den o.g. Vorschriften absehen. Der Fahrzeugführer wird daher gebeten, für den Fall einer nochmaligen Kontrolle diesen Schein bereitzuhalten.

Kontrollstempel: Unterschrift:

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 7)

Verstöße

Ein Verstoß im Sinne des § 3 Abs. 7 liegt insbesondere vor, wenn

1. das Gut nicht zum Transport zugelassen ist;
2. die Konformitätserklärung (Rn. 2002 Abs. 9 der Anlage A zum ADR) des Absenders/Verladers für den Stoff und die Transportverpackung fehlt;
3. bei einem Fahrzeug während der Kontrolle aufgrund undichter Tanks oder Verpackungen gefährliche Stoffe entweichen;
4. die Zulassungsbescheinigung für ein Fahrzeug fehlt oder nicht ordnungsgemäß ist;
5. ein Fahrzeug nicht mit orangefarbenen Warntafeln oder mit nicht ordnungsgemäßen orangefarbenen Warntafeln versehen ist;
6. bei einem Fahrzeug schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) fehlen oder unzulänglich sind;
7. Fahrzeug oder Verpackung ungeeignet sind;
8. der Fahrer nicht im Besitz einer ordnungsgemäßen Schulungsbescheinigung für Gefahrgutfahrer ist;
9. ein Fahrzeug nicht mit Feuerlöschern ausgerüstet ist;
10. bei einem Fahrzeug oder Versandstück die ordnungsgemäßen Gefahrzettel fehlen;
11. bei einem Fahrzeug Begleit-/Beförderungspapiere fehlen oder die beförderten Güter nicht ordnungsgemäß angegeben sind;
12. bei einem Fahrzeug ein bilaterales Abkommen/multilaterales Übereinkommen fehlt oder die Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt ist;
13. der Tank überfüllt ist.

Anlage 4
(zu § 5 Abs. 1)

Ergebnis der (Polizeidienststelle)

Anzahl	Lastkraftwagen/Sattelkraftfahrzeuge gesamt			davon Gefahrgut			Kraftomnibusse			Gesamt
	Fahrzeuge aus			Fahrzeuge aus			Fahrzeuge aus			
	Inland	sonstige EG-Staaten	Nicht EG-Staaten	Inland	sonstige EG-Staaten	Nicht EG-Staaten	Inland	sonstige EG-Staaten	Nicht EG-Staaten	
1. Überprüfte Fahrzeuge/Züge										
2. Fahrzeuge bzw. Fahrzeugführer*)										
3. Festgestellte Verstöße										
3.1 Geschwindigkeitsüberschreitungen										
3.2 Verstöße nach dem Fahrpersonalgesetz										
– Tageslenkzeit										
– Sechs-Tages-/Wochenlenkzeit										
– zwei aufeinanderfolgende Wochen										
– Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung										
– zu kurze Unterbrechung der Lenkzeit										
– tägliche Ruhezeit										
– wöchentliche Ruhezeit										
– Linienfahrplan und Arbeitsplan nicht vorhanden Mißbrauch										
3.3 Verstöße gegen GGVS/ADR										
– Fahrerschulung										
– Zulassungsbescheinigung										
– Begleitpapiere										
– Kennzeichnung										
– Ausrüstung										
– Ladungssicherung										
– sonstige Mängel										
3.4 Beanstandete Fahrzeuge wegen technischer Mängel										
3.5 Fahren unter Alkoholeinfluß										
4. Stillegung/Untersagung der Weiterfahrt										
5. Führerschein-Inverwahrnahme/ -Beschlagnahme										
6. Besondere Erfahrungen/Spektakuläre Fälle										

*) Beanstandungen eines Fahrzeugs und Fahrzeugführers zählen als eine Beanstandung.

Anlage 5
(zu § 5 Abs. 1)

Muster des Formulars
für den Bericht an das BMV
über Verstöße und Maßnahmen

Bundesland: Jahr:

Auf der Straße durchgeführte Kontrollen

Lfd. Nr.	Art/Inhalt	Fahrzeuge mit Zulassung in dem Gebiet			
		Inland	sonstige EG-Staaten	Nicht EG-Staaten	Gesamt
1.1	Anzahl der kontrollierten Gefahrgutfahrzeuge				
1.2	davon Anzahl der beanstandeten Fahrzeuge				
2.	Art und Anzahl der Verstöße				
2.1	Fahrerschulung				
2.2	Bescheinigung der besonderen Zulassung				
2.3	Begleitpapiere				
2.4	Kennzeichnung				
2.5	Ausrüstung				
2.6	Ladungssicherheit				
2.7	sonstige Mängel				
3.	Anzahl und Art der veranlaßten Maßnahmen				
3.1	Verwarnungsgeld				
3.2	Anzahl der Anzeigen für Bußgeldverfahren				

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof

Vom 27. Mai 1997

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des Verkehrsflughafens Berlin-Tempelhof wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

§ 2

Der Lärmschutzbereich wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

§ 3

(1) Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

(2) Auf die Errichtung einer baulichen Anlage ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Karten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1:5 000 sind bei dem Landesarchiv Berlin, Kalckreuthstraße 1–2, 10777 Berlin, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Mai 1997

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof)

Lärmschutzbereich

Koordinatensystem: Gauß - Krüger: Y = Rechtswert
X = Hochwert

Interpolation: Polynom 3.Grades mit stetigem Tangentenübergang

Kurvenpunkte der Schutzzone 1 (Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	4595440.6	5816199.8	31	4595020.4	5816250.9	61	4596677.6	5816294.3
2	4595320.6	5816195.4	32	4595052.8	5816253.0	62	4596672.3	5816283.8
3	4595239.6	5816192.1	33	4595096.8	5816256.1	63	4596664.8	5816273.1
4	4595159.8	5816188.7	34	4595141.4	5816259.5	64	4596656.8	5816264.8
5	4595088.9	5816185.6	35	4595191.2	5816263.2	65	4596647.2	5816257.2
6	4595027.9	5816182.6	36	4595241.2	5816267.1	66	4596638.0	5816251.8
7	4594986.3	5816180.4	37	4595320.6	5816273.2	67	4596628.6	5816247.8
8	4594952.0	5816178.5	38	4595440.6	5816283.0	68	4596617.2	5816244.8
9	4594917.6	5816176.6	39	4595540.7	5816290.9	69	4596602.8	5816243.7
10	4594897.7	5816175.5	40	4595640.9	5816296.3	70	4596580.6	5816243.5
11	4594877.8	5816174.3	41	4595740.9	5816301.5	71	4596538.9	5816243.0
12	4594858.6	5816173.3	42	4595840.7	5816308.9	72	4596489.2	5816242.2
13	4594838.7	5816173.1	43	4595940.7	5816316.3	73	4596439.1	5816241.2
14	4594824.6	5816172.9	44	4596040.7	5816323.9	74	4596401.5	5816240.3
15	4594813.6	5816173.5	45	4596140.6	5816332.8	75	4596339.8	5816238.4
16	4594804.1	5816177.1	46	4596240.6	5816342.2	76	4596239.7	5816235.2
17	4594796.1	5816184.0	47	4596340.7	5816350.8	77	4596155.5	5816233.1
18	4594789.6	5816192.1	48	4596440.6	5816360.0	78	4596039.9	5816229.7
19	4594785.6	5816202.8	49	4596498.6	5816365.7	79	4595939.7	5816225.4
20	4594786.4	5816212.8	50	4596540.6	5816370.1	80	4595839.7	5816221.0
21	4594790.6	5816222.0	51	4596580.1	5816374.3	81	4595739.7	5816216.6
22	4594797.6	5816231.0	52	4596601.8	5816376.7	82	4595639.6	5816209.8
23	4594808.6	5816235.6	53	4596619.8	5816375.2	83	4595539.5	5816203.5
24	4594819.6	5816236.7	54	4596632.5	5816371.5	84	4595440.6	5816199.8
25	4594831.1	5816237.9	55	4596649.2	5816362.7			
26	4594845.6	5816239.5	56	4596660.8	5816353.2			
27	4594866.6	5816241.2	57	4596670.3	5816342.2			
28	4594903.8	5816243.5	58	4596676.8	5816331.3			
29	4594941.0	5816245.8	59	4596680.9	5816318.5			
30	4594981.1	5816248.3	60	4596680.7	5816304.6			

Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	4595341.6	5816462.8	51	4596989.1	5816214.3	101	4593641.0	5816064.7
2	4595441.3	5816463.7	52	4596953.5	5816193.5	102	4593590.0	5816074.5
3	4595541.4	5816465.2	53	4596902.0	5816159.5	103	4593560.4	5816081.4
4	4595641.4	5816466.8	54	4596850.3	5816126.1	104	4593540.6	5816086.8
5	4595740.8	5816473.0	55	4596795.9	5816095.5	105	4593524.4	5816091.9
6	4595840.4	5816484.4	56	4596739.0	5816069.8	106	4593506.8	5816098.7
7	4595940.4	5816496.5	57	4596700.8	5816057.5	107	4593495.4	5816104.2
8	4596040.3	5816510.0	58	4596670.8	5816050.6	108	4593483.3	5816112.3
9	4596140.1	5816526.0	59	4596638.6	5816045.9	109	4593475.4	5816122.8
10	4596240.0	5816542.9	60	4596589.0	5816046.2	110	4593474.9	5816132.8
11	4596340.1	5816558.7	61	4596520.8	5816049.4	111	4593481.4	5816143.8
12	4596439.8	5816577.5	62	4596440.2	5816052.4	112	4593493.4	5816154.4
13	4596490.8	5816588.1	63	4596340.1	5816054.6	113	4593506.4	5816162.8
14	4596530.8	5816594.1	64	4596240.0	5816055.9	114	4593520.4	5816170.3
15	4596552.9	5816596.8	65	4596140.1	5816058.1	115	4593539.1	5816179.1
16	4596570.8	5816598.8	66	4596040.1	5816059.8	116	4593563.4	5816189.4
17	4596580.8	5816599.9	67	4595939.9	5816059.4	117	4593588.8	5816199.0
18	4596590.8	5816600.5	68	4595840.7	5816058.6	118	4593614.5	5816208.2
19	4596600.8	5816600.0	69	4595740.7	5816057.2	119	4593635.5	5816215.4
20	4596615.9	5816598.8	70	4595639.6	5816049.3	120	4593659.5	5816223.2
21	4596640.8	5816595.6	71	4595539.4	5816039.8	121	4593689.5	5816232.7
22	4596660.8	5816592.0	72	4595453.7	5816032.3	122	4593739.1	5816247.6
23	4596696.1	5816583.6	73	4595396.1	5816027.2	123	4593790.5	5816262.4
24	4596747.1	5816566.8	74	4595338.8	5816020.7	124	4593839.2	5816276.0
25	4596784.8	5816551.0	75	4595288.7	5816014.9	125	4593880.5	5816287.5
26	4596820.6	5816534.3	76	4595238.7	5816009.1	126	4593939.2	5816303.8
27	4596844.2	5816522.8	77	4595163.1	5816000.1	127	4594039.2	5816332.9
28	4596867.4	5816511.2	78	4595100.5	5815992.7	128	4594139.0	5816364.5
29	4596890.8	5816497.9	79	4595038.9	5815985.5	129	4594238.8	5816401.4
30	4596919.7	5816482.0	80	4594939.3	5815976.0	130	4594300.5	5816426.8
31	4596951.5	5816465.7	81	4594839.3	5815969.9	131	4594360.5	5816447.5
32	4596988.5	5816449.2	82	4594739.8	5815968.6	132	4594400.5	5816455.6
33	4597027.1	5816434.6	83	4594620.6	5815965.2	133	4594441.0	5816458.8
34	4597085.2	5816416.8	84	4594539.5	5815962.2	134	4594480.5	5816459.1
35	4597145.6	5816401.2	85	4594490.5	5815959.9	135	4594541.3	5816460.6
36	4597201.5	5816386.9	86	4594439.5	5815959.8	136	4594641.1	5816465.6
37	4597232.2	5816377.6	87	4594390.5	5815963.7	137	4594740.8	5816473.1
38	4597247.5	5816371.8	88	4594340.6	5815971.2	138	4594791.5	5816477.3
39	4597259.4	5816365.8	89	4594290.1	5815980.1	139	4594842.1	5816480.9
40	4597269.7	5816357.8	90	4594240.1	5815988.9	140	4594889.8	5816478.8
41	4597272.9	5816347.4	91	4594190.0	5815996.8	141	4594925.6	5816477.2
42	4597266.8	5816337.1	92	4594140.0	5816004.5	142	4594983.5	5816474.4
43	4597252.9	5816326.8	93	4594089.9	5816011.2	143	4595042.8	5816471.6
44	4597233.5	5816316.7	94	4594039.7	5816017.2	144	4595142.0	5816467.5
45	4597204.2	5816304.2	95	4593989.6	5816022.6	145	4595241.8	5816464.5
46	4597171.8	5816291.9	96	4593911.1	5816030.8	146	4595341.6	5816462.8
47	4597128.3	5816275.8	97	4593838.8	5816038.3			
48	4597088.9	5816260.6	98	4593789.6	5816043.9			
49	4597039.2	5816239.5	99	4593739.7	5816050.0			
50	4597007.3	5816224.0	100	4593690.5	5816056.9			

Anlage 2

(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof)

1:50 000

Lärmschutzbereich
für den Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

Zeichenerklärung

———	Begrenzungslinie der Schutzzone
▬▬	Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
▬▬ 81 ▬▬	Nummer eines Kurvenpunktes

Das rechtwinklige Koordinatengitter entspricht dem Gauß-Krüger-System mit 3° breitem Meridianstreifen.

Kartengrundlage:
Topographische Karte 1 : 50 000 (Serie M745)
Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Deutschen Militärgeographischen Dienstes (DMG) – Lizenz BQ0001-7

Gravur der Lärmschutzgrenzen und Druck:
Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main, 1996

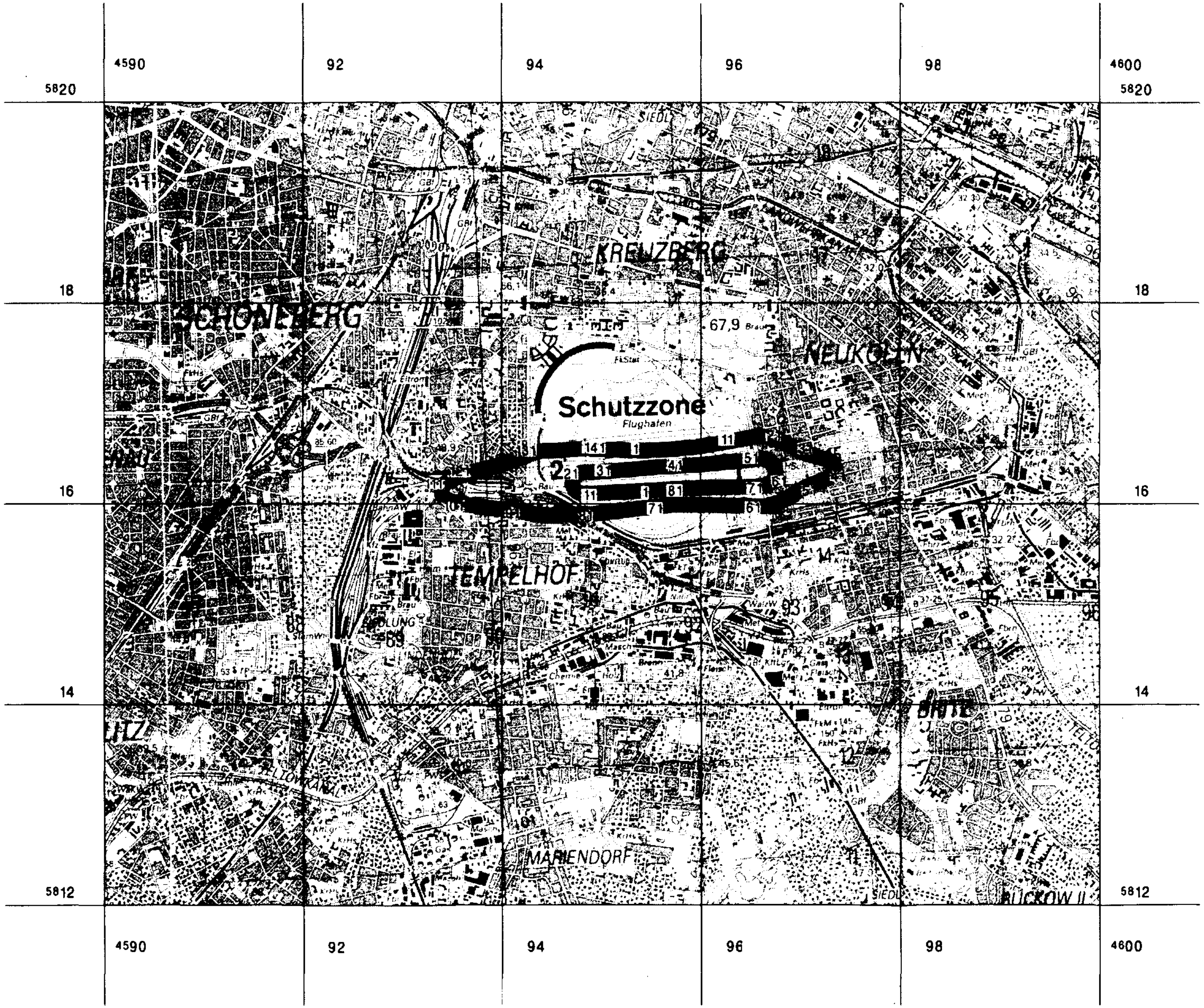
4590
92
94
96
98
4600
5820
18
16
14
5812
SCHÖNEBERG
KREUZBERG
NEUKÖLLN
TEMPELHOF
MARIENDORF
Schutzzone
Flughafen
67,9

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 814/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2177/96 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 116/1	7. 5. 97
21. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen	L 117/1	7. 5. 97
6. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 822/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor	L 117/10	7. 5. 97
29. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 825/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien	L 119/4	8. 5. 97
7. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 831/97 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Avocados	L 119/13	8. 5. 97
7. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 832/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	L 119/17	8. 5. 97
12. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 843/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 121/5	13. 5. 97
13. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 849/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 508/97 zur Eröffnung der Destillation gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 122/8	14. 5. 97
13. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 854/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Sektor Rindfleisch hinsichtlich der für junge Kälber zu gewährenden Verarbeitungsprämie	L 122/18	14. 5. 97
14. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 865/97 der Kommission zur Festsetzung einer Ausfuhrabgabe im Sektor Getreide	L 123/23	15. 5. 97
16. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 887/97 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 712/97 des Rates zur Einführung einer Sondermaßnahme für die auf den Kanarischen Inseln ansässigen Fischer von Kopffüßern	L 126/9	17. 5. 97
16. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse	L 126/11	17. 5. 97
20. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 897/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/92 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Erzeugnissen der Sektoren Eier, Geflügelfleisch und Kaninchen	L 128/10	21. 5. 97

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 898/97 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die 1996 in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 1997 (1)	L 128/12	21. 5. 97

(1) Text von Bedeutung für den EWR.

Andere Vorschriften

30. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 795/97 der Kommission in Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 114/33	1. 5. 97
30. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 796/97 der Kommission zur befristeten Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch	L 114/35	1. 5. 97
29. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 802/97 des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 30 mm mit Ursprung in Japan und zur Aufhebung der für diese Einfuhren geltenden Antidumpingmaßnahmen	L 115/1	3. 5. 97
2. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 805/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren Aufwertungen	L 115/13	3. 5. 97
2. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 806/97 der Kommission zur Festsetzung der Höchstbeträge der wegen der spürbaren Aufwertung des irischen Pfundes, des Pfund Sterling und der italienischen Lire vor dem 31. März 1997 zulässigen Ausgleichsbeihilfen	L 115/16	3. 5. 97
5. 5. 97	Entscheidung Nr. 813/97/EGKS der Kommission betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (164. Ausnahmeentscheidung)	L 116/16	6. 5. 97
5. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 815/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 116/22	6. 5. 97
6. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 821/97 der Kommission über die Freigabe zusätzlicher Mengen von Textilwaren zugunsten der Sozialistischen Republik Vietnam	L 117/9	7. 5. 97
29. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 824/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 119/1	8. 5. 97
7. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 841/97 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1997 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr und vorübergehende Verwendung) anzuwenden sind	L 121/2	13. 5. 97
12. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 847/97 des Rates zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern	L 122/1	14. 5. 97
13. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 850/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 529/97 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen und zur Eröffnung von Tranchen für die Einfuhr von Qualitätsweich- und -hartweizen bzw. von Hartweizen	L 122/10	14. 5. 97
13. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 859/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 123/6	15. 5. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 860/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 im Hinblick auf die Angabe des Warenwertes	L 123/12	15. 5. 97
12. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 866/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 im Hinblick auf die Einführenden Vorschriften zur zolltariflichen und statistischen Nomenklatur	L 124/1	16. 5. 97
15. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 890/97 der Kommission zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren mit Ursprung in der Türkei (1996)	L 126/17	17. 5. 97
15. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 891/97 der Kommission zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren mit Ursprung in der Türkei (1997)	L 126/19	17. 5. 97
20. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 895/97 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten(1)	L 128/1	21. 5. 97
20. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 896/97 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie	L 128/8	21. 5. 97

(1) Text von Bedeutung für den EWR.